

# RS OGH 1973/4/5 6Ob71/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1973

## Norm

WEG 1975 §2

WEG 1975 §25

ZPO §228 B3aa

ZPO §228 C1

ZPO §228 C3

## Rechtssatz

Das rechtliche Interesse eines Miteigentümers und Wohnungseigentümers eines Hauses an der Feststellung, daß einem anderen Miteigentümer und Wohnungseigentümer dieses Hauses ihm gegenüber kein Rechtsanspruch auf Abschluß eines Kaufvertrages und Wohnungseigentumsvertrages über eine bestimmte Garage in diesem Haus zustehe, ist ohne Rücksicht darauf zu bejahen, ob der Kläger allenfalls auch ein Leistungsbegehren (hier auf Räumung der vom Beklagten benützten Garage) stellen könnte, weil die Rechtskraftwirkung des beantragten Feststellungsurteiles über die eines Leistungsurteiles insoweit hinausgeht, als damit für alle Zukunft der Mangel eines solchen Rechtes des Beklagten gegenüber dem Kläger bindend ausgesprochen ist.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 71/73

Entscheidungstext OGH 05.04.1973 6 Ob 71/73

Veröff: MietSlg 25534

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0038899

## Dokumentnummer

JJR\_19730405\_OGH0002\_0060OB00071\_7300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>